

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
November
2022

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- In der Tschechischen Republik tritt bald eine neue „Button-Regelung“ in Kraft – was Händler beachten müssen
-

→ Steuern aktuell

- Durchschnittsgehalt für das Jahr 2023
 - Droht den Geschäftsführern eine Haftung für die von der Gesellschaft schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer?
-

→ Wirtschaft aktuell

- Ein weiterer grundlegender Schritt bei der Einführung eines weiteren Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes

→ Recht aktuell

In der Tschechischen Republik tritt bald eine neue „Button-Regelung“ in Kraft – was Händler beachten müssen

Diese Neuregelung des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches und des tschechischen Verbraucherschutzgesetzes wird zweifellos erhebliche praktische Auswirkungen auf die Tätigkeit von Unternehmern haben, die E-Shops für Verbraucher betreiben oder Waren im stationären Handel an Verbraucher verkaufen. Aber wussten Sie, dass die neue Regelung auch die Beziehungen zwischen den Unternehmern selbst direkt beeinflussen kann? Da die Novelle derzeit im Senat des Parlamentes der Tschechischen Republik verhandelt wird, ist damit zu rechnen, dass sie bereits Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres in Kraft treten wird. Mit welchen Änderungen außer des „Buttons“ müssen Unternehmer rechnen?

von Lenka Hanková, Martin Franc
Rödl & Partner Prag

Das neue „Button“-Gesetz bringt vor allem im B2C-Bereich (d.h. in den Beziehungen zwischen Unternehmer und Verbraucher) weitreichende Änderungen mit sich. Für Unternehmer bedeutet dies insbesondere, dass sie ihre Prozesse anpassen, ihre Geschäftsbedingungen überprüfen, ihre E-Shops technisch umstellen müssen und vieles

mehr. Aus dieser neuen Regelung ergeben sich außerdem diverse neue Verstöße, und die Geldbußen, die für diese Verstöße (einschließlich der bereits bestehenden) verhängt werden können, werden teilweise auf bis zu 5 Millionen CZK erhöht.

Zur besseren Übersicht führen wir eine kurze Zusammenstellung über die wichtigsten Änderungen an, in der wir auch auf mögliche Auswirkungen auf B2B-Beziehungen hinweisen.

GRUNDLEGENDE AUSWIRKUNGEN DER NEUEN BUTTON-REGELUNG (B2C)	AUSWIRKUNGEN INSBESONDERE AUF
<p>– INFORMATIONSPFLICHTEN EINES E-SHOP-BETREIBERS</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Verpflichtung, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einige zusätzliche Kontaktangaben zu ergänzen – Die Verpflichtung, eine Zusammenfassung der Bestellung zusammen mit den AGB im Dateiformat .pdf an die E-Mail-Adresse des Kunden zu senden – Die Verpflichtung, den Kunden über etwaige Preispersonalisierung zu informieren – Neue Regeln für einen Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen 	E-SHOPS
<p>– REKLAMATIONSVERFAHREN</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlängerung der Frist, innerhalb derer bei Auftreten eines Mangels gilt, dass die Ware bereits bei der Lieferung mangelhaft war, von 6 auf 12 Monate – Neuregelung der Rechte des Käufers aus der Gewährleistung und der Beschaffenheitsgarantie – Die Verpflichtung zur Ausstellung verschiedener Bescheinigungen im Rahmen des Reklamationsverfahrens 	E-SHOPS STATIONÄRER HANDEL

GRUNDLEGENDE AUSWIRKUNGEN DER NEUEN BUTTON-REGELUNG (B2C)	AUSWIRKUNGEN INSBESONDERE AUF
<p>– FESTLEGUNG UND MITTEILUNG VON RABATTEN</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Verpflichtung, bei Rabattaktionen den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage vor der Rabattaktion zugrunde zu legen und den Kunden darüber zu informieren. Dies kann sich auch auf die Lieferantenbeziehungen (B2B) auswirken 	E-SHOPS STATIONÄRER HANDEL
<p>– KOMMUNIKATION VON VERIFIZIERTEN BEWERTUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> – E-Shops müssen nachweisen können, dass die Bewertungen von Verbrauchern tatsächlich von Kunden stammen, die den jeweiligen Artikel gekauft haben 	E-SHOPS
<p>– NEUE REGELUNG DES BESTELLVORGANGS</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neue Regelungen für die obligatorische Bereitstellung bestimmter Informationen in verschiedenen Phasen des Bestellvorgangs – Die Pflicht zur Einführung einer Schaltfläche (eines Buttons) mit der Beschriftung „Zahlungspflichtig bestellen“ oder einer anderen Formulierung, die den Kunden eindeutig zur Zahlung verpflichtet 	E-SHOPS
<p>– NEUE REGELUNG DES BESTELLVORGANGS</p> <ul style="list-style-type: none"> – Definierung neuer Arten von missbräuchlichen Vereinbarungen und irreführenden Geschäftspraktiken gegenüber dem Verbraucher – Der Verbraucher ist bei Vorliegen einer irreführenden Geschäftspraktik berechtigt, innerhalb von 90 Tagen vom Vertrag zurückzutreten 	E-SHOPS STATIONÄRER HANDEL
<p>– HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR WERBEAUSSAGEN UND MÄNGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haftung gegenüber dem Käufer auch für die Tatsache, dass die Ware Eigenschaften aufweist, die der Käufer billigerweise erwarten kann, auch im Verhältnis zu den Werbeaussagen des Verkäufers oder anderer Personen in der Vertragskette (B2B) – Neue Regeln für das Rückgriffsrecht auf jede Person in der Vertragskette bei Mängeln an der Ware (B2B) 	E-SHOPS STATIONÄRER HANDEL
<p>– WEITERE ÄNDERUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neuregelung der Fälligkeit der Preise für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf einen besseren Gläubigerschutz (B2B) 	B2B

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 710
lenka.hankova@roedl.com



Mgr. Martin Franc
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Senior Associate
T +420 263 163 753
martin.franc@roedl.com

→ Steuern aktuell

Durchschnittsgehalt für das Jahr 2023

In den letzten Tagen hat die Finanzverwaltung informiert, dass das monatliche Durchschnittsgehalt für das Jahr 2023 CZK 40.324 beträgt. Nach dem monatlichen Durchschnittsgehalt für das Jahr 2023 werden dann die Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung, das zu versteuernde Einkommen natürlicher Personen, dass dem Spitzensteuersatz von 23 % unterliegt, und das monatliche Arbeits-einkommen, das kranken- und somit auch rentenversicherungspflichtig ist.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung und zugleich das zu versteuernde Einkommen, nach dessen Überschreitung die Einkünfte dem Spitzensteuer-

satz von 23 % unterliegen, beträgt im Jahr 2023 CZK 1.935.552 (in 2022: CZK 1.867.728).

Das monatliche kranken- und somit auch rentenversicherungspflichtige Arbeits-einkommen wird im Jahr 2023 auf CZK 4.000 erhöht (derzeit CZK 3.500). Übersteigt das monatliche Gehalt diesen Grenzwert, ist es sozialversicherungspflichtig.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Droht den Geschäftsführern eine Haftung für die von der Gesellschaft schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer?

Der Europäische Gerichtshof (nachfolgend nur „EuGH“) hat sich kürzlich mit der Frage befasst, ob das EU-Mehrwertsteuerrecht den Mitgliedstaaten ermöglicht, Haftung eines Organmitglieds (z. B. eines Geschäftsführers) für die von der Gesellschaft schuldhaft nicht abgeführte Mehrwertsteuer einzuführen, wenn das Organmitglied einer Gesellschaft, deren Finanzlage sich nachteilig entwickelt, wiederholend über Erhöhung seiner Bezüge entschieden hat und die Gewährung dieser erhöhten Bezüge gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

von Jakob Šotník, Michal Gola
Rödl & Partner Prag

Zu der oben genannten Frage stellte der EuGH zunächst fest, dass eine gesamtschuldnerische Haftung von Organmitgliedern nach dem EU-Recht zwar generell zulässig ist, das EU-Recht jedoch keine spezifischen Vorschriften dafür vorsieht. Die rechtliche Regelung der Haftung liege somit im Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten. Dennoch hat der EuGH einen gesetzlichen Rahmen für die Einführung der Haftung für die schuldhaft nicht

abgeführte Steuer festgesetzt, vermutlich um Willkür der Mitgliedstaaten zu verhindern.

In seinem Urteil hat der EuGH somit ein Konzept der gesamtschuldnerischen Haftung skizziert, das voll mit dem EU-Recht in Einklang steht und nach den Worten des EuGH nicht über Maßnahmen hinausgeht, die zur ordnungsgemäßen Steuererhebung und zur Verhinderung einer Steuerhinterziehung erforderlich sind. Mit anderen Worten: Der EuGH gibt den Mitgliedstaaten nun eindeutig grünes Licht für die Einführung der in folgenden Absätzen beschriebenen Haftung der

Organmitglieder für die schuldhaft nicht abgeführte Mehrwertsteuer.

Nach Beurteilung des EuGHs muss eine Person, die als gesamtschuldnerischer Bürge gilt, in erster Linie als Organmitglied (Geschäftsführer, Vorstandsmitglied usw.) einer Gesellschaft tätig sein, welche die Mehrwertsteuer nicht abgeführt hat, und es muss erkennbar sein, dass dieses Organmitglied an Entscheidungen der Gesellschaft mitwirkt.

Zweitens muss die als gesamtschuldnerischer Bürge bezeichnete Person bösgläubig Zahlungen aus dem Betriebsvermögen der juristischen Person leisten, die als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren sind, oder sie muss dieses Vermögen voll oder teilweise unentgeltlich oder zu einem deutlich unter dem Marktpreis liegenden Preis abtreten.

Drittens muss ein Kausalzusammenhang zwischen den bösgläubigen Handlungen der als Gesamtschuldner bezeichneten Person und der Unfähigkeit der juristischen Person, die von ihr geschuldete Mehrwertsteuer zu entrichten, bestehen.

Viertens ist der Umfang der gesamtschuldnerischen Haftung auf den Betrag begrenzt, um den das Betriebsvermögen der juristischen Person durch bösgläubige Handlungen des Gesamtschuldners vermindert wird.

Fünftens wird die Haftung nur hilfsweise übernommen, wenn es sich erweist, dass die geschuldete Mehrwertsteuer von der juristischen Person nicht zu entrichten ist.

Der EuGH kommt in dem jetzt kommentierten Urteil auch zu dem Schluss, dass die gesamtschuldnerische Haftung von Organmitgliedern nicht nur auf die nicht abgeführte Mehrwertsteuer zu beschränkt ist, sondern auch eine Haftung für Zinsen umfassen kann, mit denen die

juristische Person, einfach ausgedrückt, wegen der Nichtzahlung der Mehrwertsteuer und gleichzeitig wegen der bösgläubigen Handlungen des gesamtschuldnerischen Bürgen geahndet wird.

Abschließend stellt der EuGH fest, dass die Person, die als gesamtschuldnerischer Bürge gilt, durch die gesamtschuldnerische Haftung für die nicht abgeführte Mehrwertsteuer für bestimmte steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen nicht zu einem Unternehmer wird, sondern nur gesamtschuldnerisch für die nicht abgeführte Mehrwertsteuer der juristischen Person (oder die nicht angeführte Mehrwertsteuer für bestimmte Lieferungen dieser juristischen Person), unabhängig von den betreffenden steuerpflichtigen Lieferungen oder sonstigen Leistungen, haftet.

Obwohl die Tschechische Republik eine gesamtschuldnerische Haftung der Organmitglieder für die nicht abgeführten Mehrwertsteuer von Gesellschaften (unter den oben beschriebenen Umständen) derzeit nicht ausdrücklich vorsieht, bedeutet für uns das oben beschriebene Urteil des EuGH, dass die Umsetzung dieser Haftung ins tschechische Steuerrecht in Zukunft nicht ausgeschlossen sei.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com



→ Wirtschaft aktuell

Ein weiterer grundlegender Schritt bei der Einführung eines weiteren Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes

Das vom tschechischen Finanzministerium erstellte Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes ist am 26.10.2022 ins interministerielle Stellungnahmeverfahren gegangen. Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz, das auch eine neue Struktur und einen neuen Umfang der Durchführungsverordnung mit sich bringt, sollte bereits am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Das interministerielle Stellungnahmeverfahren ermöglicht der öffentlichen Verwaltung, der Fachöffentlichkeit (z. B. der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik oder den Universitäten) oder direkt den einzelnen Bürgern oder Unternehmen, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Das Stellungnahmeverfahren ist de facto die letzte Möglichkeit, an der Erstellung eines völlig neuen Rechnungslegungsgesetzes „mitzuwirken“. Obwohl das Gesetz selbst im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens einige Änderungen erfahren kann, sind die wichtigsten Neuerungen, die es mit sich bringt, bereits offensichtlich, Eingriffe in die Gesetzkonzeption sind eher unwahrscheinlich (an der Vorbereitung des neuen Rechnungslegungsgesetzes beteiligen sich nämlich seit langem alle Mitglieder des Tschechischen Instituts für Buchhalter, d.h. die Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik, die Steuerprüferkammer der Tschechischen Republik, der Verband der Buchhalter der Tschechischen Republik und die Fakultät für Finanz- und Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität in Prag).

Die Entwicklung des neuen Rechnungslegungsgesetzes steht seit langem im Fokus unserer Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchhalter. Seit mehr als fünf Jahren verfolgen unsere Experten die einzelnen Vorschläge und machen sich mit vorgelegten Unterlagen vertraut (inhaltliches Gesetzeskonzept, Entwurf der Bestimmungen etc.). Soll man sich im neuen Rechnungslegungs-Änderungsgesetz solide orientieren und die Änderungen und ihre Zusammenhänge gut verstehen, sind viele Stunden und ein Verständnis der Konzepte, auf denen das Änderungsgesetz beruht, erforderlich. Interessiert Sie, welche Bereiche die vorgeschlagenen Änderungen betreffen? Zu den geänderten Bereichen gehören u.a.:

- neue handels- und steuerrechtliche Definierung der Modernisierung,
- Buchführung in EUR (und in anderen Währungen),
- Definition des „Zeitwertes“,
- neue inhaltliche Abgrenzung von Verpflichtungen (Rückstellungen),
- Änderung von Größenklassen für Muttergesellschaften
- und zahlreiche weitere, nicht weniger interessante Neuregelungen.

Der Gesetzentwurf und die zusammenhängenden Unterlagen können auf der Webseite des Finanzministeriums der Tschechischen Republik heruntergeladen werden: <https://www.mfcr.cz/cs/o-ministerstvu/verejne-diskuze/2022/mezire-sortni-pripominkove-rizeni-k-navrh-49074>

Wenn das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz verabschiedet wird und gesetzliche Änderungen feststehen, veranstalten wir für Sie selbstverständlich Webinare und Schulungen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
auditor
Senior Associate
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
NOVEMBER 2022, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.